

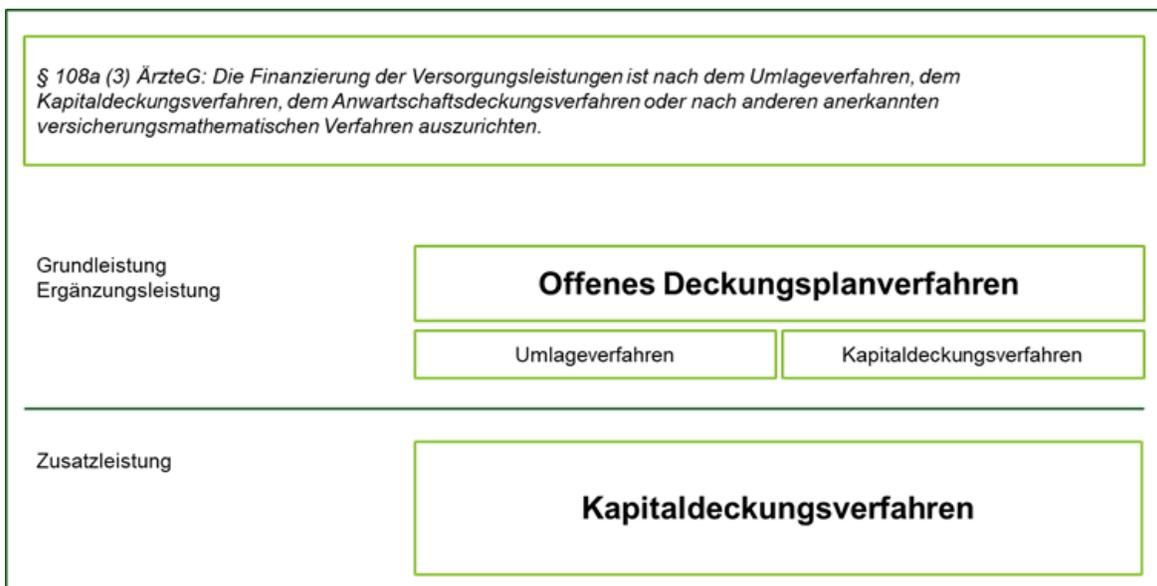
5 DIE VERSORGUNGSLEISTUNGEN DES WOHLFAHRTSFONDS

5.1 Allgemeines



Die Versorgungsleistungen des Wohlfahrtsfonds bestehen aus der Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung. In der Grundleistung sind grundsätzlich alle ÄrztInnen, in der Ergänzungsleistung angestellte und freipraktizierende ÄrztInnen und in der Zusatzleistung ausschließlich freipraktizierende ÄrztInnen beitragspflichtig. Es bestehen - insbesondere für teilzeitbeschäftigte ÄrztInnen und freipraktizierende ÄrztInnen mit kleinen Ordinationen - vielfältige Ermäßigungsmöglichkeiten.

5.2 Finanzierung der Versorgungsleistungen



Die Finanzierung der Versorgungsleistungen erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren. Grund- und Ergänzungsleistung werden nach dem offenen Deckungsplanverfahren (= Mischung aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren) finanziert. Die Zusatzleistung wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, somit ausschließlich aus dem Vermögen und dessen Erträgen.

5.3 Die (Versorgungs-)Leistungsansprüche

eigene Leistungsansprüche	(frühzeitige) Altersversorgung
	Invaliditätsversorgung
Leistungen für Angehörige	Witwen-(Witwer-)Versorgung
	Waisenversorgung
	Kinderunterstützung

Die Altersversorgung kann ab dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Gewährung der Altersversorgung ist, dass nachweislich jegliche kassenärztliche Tätigkeit eingestellt ist.

Die frühzeitige Altersversorgung kann ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Durch die vorzeitige Inanspruchnahme reduziert sich der Leistungsanspruch durch einen in der Satzung festgelegten Anspruchssatz. Voraussetzung für die Gewährung der frühzeitigen Altersversorgung ist, dass nachweislich jegliche kassenärztliche Tätigkeit eingestellt ist und jedes Dienstverhältnis beendet ist.

Die Invaliditätsversorgung wird gewährt, wenn das Mitglied das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend unfähig ist.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gebührt die Witwen(Witwer)versorgung in Höhe von bis zu 66,66 % des Leistungsanspruches des verstorbenen Mitgliedes in der Grund- und Ergänzungsleistung und von bis zu 60 % des Leistungsanspruches des verstorbenen Mitgliedes in der Zusatzleistung. Gleichfalls gebührt Waisen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Waisenversorgung.

Kindern von Empfängern einer (frühzeitigen) Alters oder Invaliditätsversorgung haben bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bis zur Erlangung der Volljährigkeit Anspruch auf eine Kinderunterstützung. Im Falle einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Kinderunterstützung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Aufgrund körperlicher oder psychischer Krankheiten erwerbsunfähige Kinder haben für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gleichfalls Anspruch auf eine Kinderunterstützung.

WICHTIG: Die Gewährung von Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds setzt einen entsprechenden Antrag voraus (= Antragsprinzip). Der Stichtag für die Antragsprüfung / den Leistungsbeginn ist der auf die Antragsstellung folgende Monatserste (es sei denn der Antrag wird am Monatsersten gestellt; in diesem Fall ist der Stichtag der Tag der Antragsstellung). Der Leistungsantrag ist im Downloadbereich auf unserer Homepage www.aekvbg.at abrufbar.

Bei allfälligen Fragen zu den Versorgungsleistungen sowie zu Anspruchsvoraussetzungen und Antragsstellung können Sie sich gerne mit Herrn Christoph Luger (Tel: 05572 21900-37; christoph.luger@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.